

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiffsverkehrsbeziehungen

A. Zielsetzung

Das Abkommen mit Ägypten trägt den heutigen wirtschaftlichen und schiffahrtspolitischen Erfordernissen der modernen internationalen Seeschifffahrt Rechnung und wird auch der Entwicklung des Handelsaustausches zugutekommen. Die deutsch-ägyptischen Seeverkehrsbeziehungen waren bisher nicht vertraglich geregelt.

Das Schiffsverkehrsabkommen ist eine gute Basis zur Vertiefung und Ausweitung, insbesondere aber auch für den Ausbau bzw. die Konkretisierung wirtschaftlicher Kontakte, nicht nur für deutsche Schiffsverkehrsunternehmen, sondern auch für die deutsche Schiffsklassifikationsgesellschaft und Hafenconsultingfirmen.

B. Lösung

Mit dem am 5. November 1998 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 21. 05. 99

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen, da das Abkommen neben Fragen technischer Art der Abwicklung und der Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung von Einnahmen durch Seeschiffahrtsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt regelt – nicht aber deren Höhe. Die mit dem Abkommen angestrebte Vertiefung wirtschaftlicher Kontakte wirkt wettbewerbsfördernd und damit tendenziell preisdämpfend. Auswirkungen auf Einzelpreise sind daher möglich, jedoch nicht quantifizierbar. Sie dürften allerdings so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten sind.

09. 04. 99

Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 5. November 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über ihre gegenseitigen Seeschiffahrtsbeziehungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (323) – 900 01 – De 22/99 (NA 1)

Bonn, den 9. April 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiffahrtsbeziehungen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 21. 05. 99

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 5. November 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über ihre gegenseitigen Seeschiffsverkehrsbeziehungen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Alexandria am 5. November 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiffsverkehrsbeziehungen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 des Abkommens auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art der Abwicklung und Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung aus Einnahmen durch Seeschiffsverkehrsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt regelt – nicht aber deren Höhe.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über ihre gegenseitigen Seeschiffsverkehrsbeziehungen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Arab Republic of Egypt
on Their Mutual Shipping Relations

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten -

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Arab Republic of Egypt,

in dem Wunsch, die harmonische Entwicklung der Seeschiffsverkehrsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten, die sich auf das beiderseitige Interesse dieser Länder und die Freiheit des Außenhandels gründen, zu fördern,

Desirous of promoting the harmonious development of the shipping relations between the Federal Republic of Germany and the Arab Republic of Egypt, which is founded upon the reciprocal interests of these two countries and upon the freedom of foreign trade,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet soweit wie möglich zu verstärken,

Desirous of encouraging, as best as possible, international co-operation in this field,

in der Erkenntnis, daß der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll -

Aware that the exchange of goods between their two countries should be accompanied by an effective exchange of services,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bezeichnen

1. der Ausdruck „zuständige Seeschiffsverkehrsbehörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden,
 - b) in der Arabischen Republik Ägypten die Abteilung Seeverkehr im Ministerium für Verkehr und Kommunikation;
2. der Ausdruck „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und gemäß ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Dieser Ausdruck umfaßt nicht Kriegsschiffe und Fischereifahrzeuge. Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 2, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 gilt als „Schiff einer Vertragspartei“ auch jedes Schiff unter der Flagge eines dritten Staates, das von einem Seeschiffsverkehrsunternehmen einer der Vertragsparteien eingesetzt wird;
3. der Ausdruck „Seeschiffsverkehrsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiff einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat und von ihr nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften als „Seeschiffsverkehrsunternehmen“ anerkannt ist;
4. der Ausdruck „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrzunehmen hat und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist.

Artikel 2
Freiheit des Verkehrs

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um alle Hindernisse auszuräumen, welche die Entwicklung der Seeschifffahrt zwischen den beiden Vertragsparteien behindern könnten, und

Article 1
Definitions

For the purpose of the present Agreement the term

1. "Competent Shipping Authority" means
 - a) in the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport and its subsidiary bodies,
 - b) in the Arab Republic of Egypt, the Maritime Transport Sector in the Ministry of Transport and Communications;
2. "Vessel of a Contracting Party" means any vessel which, in accordance with the legal provisions of the said Contracting Party, flies its flag and which, in accordance with its laws, is entered in a register. This term does not include warships and fishing vessels. For the purpose of Articles 2, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 and 15 any vessel flying the flag of a third state and employed by a shipping company of one of the Contracting Parties shall also be deemed a "vessel of a Contracting Party";
3. "Shipping company of a Contracting Party" means a transport employing seagoing ships which has its domicile in the territory of this Contracting Party and which in accordance with the legal provisions of this Contracting Party is recognized as "shipping company";
4. "Member of the crew" means the master and any person who during the voyage has to perform duties or services on board the vessel and whose name is listed in the vessel's muster roll.

Article 2
Freedom of Traffic

(1) The Contracting Parties shall co-operate so as to eliminate all obstacles which might impede the development of navigation between the two Contracting Parties and shall refrain from taking

enthalten sich jeglicher Maßnahmen, welche die Beteiligung der Seeschiffsverkehrsunternehmen der beiden Vertragsparteien an der Beförderung der im Rahmen ihres bilateralen Handels ausgetauschten Güter sowie am Seeverkehr zwischen ihrem jeweiligen Land und Drittländern einschränken könnten.

(2) Die Schiffe der Vertragsparteien genießen alle verfügbaren Erleichterungen im Seeverkehr zwischen ihren Ländern. Sie sind berechtigt, zu den dem internationalen Seehandel geöffneten Häfen der beiden Vertragsparteien zu fahren, um Fahrgäste und Güter zu befördern.

(3) Die Vertragsparteien empfehlen ihren Seeschiffsverkehrsunternehmen, sich über die Zusammenarbeit im Seeverkehr auf kaufmännischer Ebene zu verständigen. Alle Fragen, die sich hieraus ergeben, werden in dem nach Artikel 14 gebildeten Gemischten Seeschiffverkehrsausschuß beraten.

(4) Die von Seeschiffsverkehrsunternehmen der Vertragsparteien befrachteten Schiffe genießen dieselben Vergünstigungen, wie wenn sie die Flagge einer Vertragspartei führten.

Artikel 3

Internationale Verpflichtungen

(1) Dieses Abkommen läßt die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, die eine der Vertragsparteien geschlossen hat, vor allem dem Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen, und insbesondere die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union ergeben, unberührt.

(2) Fragen, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen ergeben, werden durch die am bilateralen Verkehr beteiligten Seeschiffsverkehrsunternehmen, die der betreffenden Linienkonferenz angehören, geregelt.

(3) Beide Vertragsparteien sind entschlossen, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit der Seeschifffahrt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute und den Schutz der Meeresumwelt zu ratifizieren.

Artikel 4

Nichtdiskriminierung des Seeschiffsverkehrsunternehmens

Jede Vertragspartei unterläßt im internationalen Seeverkehr diskriminierende Handlungen jeder Art, die zu einer Benachteiligung der Seeschiffsverkehrsinteressen der anderen Vertragspartei führen oder entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die freie Wahl des Seeschiffsverkehrsunternehmens beeinträchtigen könnten.

Artikel 5

Regelungen betreffend die Häfen und Hoheitsgewässer

(1) Jede Vertragspartei gewährt unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie ihren eigenen im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffen hinsichtlich des Zugangs zu den Häfen, während des Aufenthalts in den Häfen und beim Verlassen der Häfen, bei der Benutzung der Hafeneinrichtungen für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen sowie hinsichtlich der Dienstleistungen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 erwähnte Gegenseitigkeit erstreckt sich auch auf das Recht der Seeschiffsverkehrsunternehmen einer Vertragspartei zur Ausübung von Agenturtätigkeiten entsprechend den Gesetzen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelten.

any measures which might limit the participation of the shipping companies of the two Contracting Parties in the transport of cargo exchanged within the framework of their bilateral trade, as well as in the maritime traffic between either of their countries and third countries.

(2) The vessels of the Contracting Parties shall enjoy all available facilities in the maritime transport between their countries. They shall be entitled to sail to those ports of both Contracting Parties that are open to international seaborne trade for the purpose of transporting cargo or passengers.

(3) The Contracting Parties shall recommend to their shipping companies to agree on a commercial level about co-operation in maritime transport. Any questions that may arise herefrom shall be discussed in the Joint Maritime Committee established pursuant to Article 14.

(4) The vessels chartered by shipping companies of either Contracting Party shall enjoy the same benefits as they would if they were flying the flag of one of the Contracting Parties.

Article 3

International Commitments

(1) The present Agreement shall not affect any commitment arising out of other international agreements that may have been concluded by either of the Contracting Parties, above all those arising out of the Convention of 6 April, 1974, on a Code of Conduct for Liner Conferences, and in particular any commitment arising out of the membership of the Federal Republic of Germany in the European Union.

(2) Questions that may arise from the implementation of the Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences shall be settled by the shipping companies participating in the bilateral traffic which are members of the liner conference concerned.

(3) Both Contracting Parties are determined to ratify all pertinent international conventions relating to the safety of navigation, the living and working conditions of seafarers, and the protection of the marine environment.

Article 4

Non-discrimination of the Shipping Company

Either Contracting Party shall refrain from any discriminatory action in international maritime traffic that might inflict any disadvantage upon the shipping interests of the other Contracting Party or that might, contrary to the principles of free competition, adversely affect the free choice of the shipping company.

Article 5

Regulations Concerning Ports and Territorial Waters

(1) Either Contracting Party shall, on condition of reciprocity, grant the vessels of the other Contracting Party the same treatment in its ports, territorial waters and other waters under its jurisdiction as it grants its own vessels operating in international maritime traffic regarding access to the ports, during their stay in the ports and when leaving them, in the use of the port facilities for goods and passengers transport as well as regarding services and other facilities.

(2) The reciprocity referred to in paragraph (1) above also covers the right of the shipping companies of either Contracting Party to exercise the activities of an agency in accordance with the laws in force in the territory of the other Contracting Party.

Artikel 6**Freier Transfer
von Einnahmen aus Dienstleistungen**

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschiffsverkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielte Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden oder in frei konvertierbarer Währung ins Ausland zu transferieren. Der Transfer soll auf der Grundlage des amtlichen Wechselkurses und innerhalb der üblichen Frist vorgenommen werden.

Artikel 7**Vom Anwendungsbereich
des Abkommens ausgeschlossene Bereiche**

Dieses Abkommen berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über

- a) das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt sowie Bergungs-, Bugsier-, Lots- und andere Dienste, die den eigenen nationalen Seeschiffsverkehrs- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind; es handelt sich jedoch nicht um Küstenschifffahrt, wenn ein Schiff einer Vertragspartei zwischen Häfen der anderen Vertragspartei fährt, um in einem Drittland aufgenommene Güter zu löschen und Fahrgäste auszuschiffen oder Güter und Fahrgäste zur Beförderung in ein Drittland an Bord zu nehmen;
- b) die Lotsenannahmepflicht;
- c) Schiffe, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen;
- d) die Tätigkeiten im Rahmen der Meeresforschung;
- e) das Vorrecht der Seevermessung in den eigenen Hoheitsgewässern;
- f) den Suez-Kanal.

Artikel 8**Beachtung der Rechtsvorschriften
der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet**

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sowie ihre Besatzungsmitglieder, Fahrgäste und Ladungen unterliegen den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Schiffe des oder der Seeschiffsverkehrsunternehmen jeder Vertragspartei unterliegen, solange sie sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden, deren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften über das Ein- und Auslaufen der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe in ihr oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Betrieb und die Führung solcher Schiffe.

(3) Fahrgäste, Besatzungsmitglieder und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Fahrgäste und Besatzungsmitglieder sowie die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Vorschriften über Landgang, Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

Artikel 9**Erleichterung des Seeverkehrs**

Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

Article 6**Unrestricted Transfer of Invisibles**

Either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right either to use any receipts from shipping services realized in the territory of the first Contracting Party towards shipping-related payments or to transfer such receipts abroad in convertible currency. Any such transfer is to be effected on the basis of the official rate of exchange within the usual period of time.

Article 7**Areas Excluded from the
Scope of Application of the Agreement**

The present Agreement shall not affect the legal provisions in force of either Contracting Party concerning

- a) the privilege of the national flag relating to national coastal navigation, salvage, towage, pilot and other services which are reserved to the Contracting Party's own national shipping companies or other companies and to its citizens; the sailing of a vessel of one Contracting Party between ports of the other Contracting Party for the purpose of unloading cargo and disembarking passengers taken on in a third country or loading goods or embarking passengers to be taken to a third country shall not be deemed to be coastal navigation, however;
- b) the obligation to take a pilot on board;
- c) vessels performing public service functions;
- d) the activities within the framework of marine research;
- e) the privilege of hydrographic survey in the Contracting Party's own territorial waters;
- f) the Suez Canal.

Article 8**Compliance with the Legal Provisions
of the other Contracting Party in its Territory**

(1) The vessels of either Contracting Party as well as the members of their crew, their passengers and cargoes shall be subject to the legal provisions in force in the territory of the other Contracting Party.

(2) The vessels of the shipping company or companies of either Contracting Party shall be subject – while in the territory of the other Contracting Party – to the latter's laws and other legal provisions relating to the entry into and departure from its territory of the vessels employed in international maritime traffic and to the operation and command of such vessels.

(3) The passengers, members of the crew and consignors of cargo shall comply with the laws and other legal provisions in force in the territory of either Contracting Party with respect to entry, stay and departure of passengers and members of the crew or import, export and storage of cargoes, especially with the provisions concerning shore leave, immigration, customs, taxes and quarantine.

Article 9**Facilitation of Maritime Traffic**

Within the framework of their laws and port regulations, the Contracting Parties shall take all necessary measures in order to facilitate and promote sea transport, to prevent unnecessary extension of lay times and expedite and simplify, if possible, the clearing of customs and other formalities to be observed in the ports as well as to facilitate the utilization of the existing disposal installations.

Artikel 10**Gegenseitige Anerkennung
von Meßbriefen und sonstigen Schiffspapieren**

Die von einer Vertragspartei entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellten und anerkannten und an Bord eines Schiffes dieser Vertragspartei mitgeführten Schiffspapiere werden auch von der anderen Vertragspartei anerkannt.

Artikel 11**Reisedokumente
der Besatzungsmitglieder**

(1) Jede Vertragspartei erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte.

(2) Die Reisedokumente sind für die Bundesrepublik Deutschland der Reisepaß oder das Seefahrtbuch und für die Arabische Republik Ägypten das Seefahrtbuch oder der Reisepaß.

(3) Für Besatzungsmitglieder aus Drittländern, die an Bord von Schiffen einer Vertragspartei arbeiten, gelten als Reisedokumente die von den zuständigen Behörden der Drittländer ausgestellten Dokumente, sofern sie den innerstaatlichen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei für die Anerkennung als Paß oder Paßersatzpapier genügen.

Artikel 12**Einreise, Durchreise
und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern**

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes einer Vertragspartei, die Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind, während der Liegezeit des Schiffes in einem Hafen der anderen Vertragspartei ohne Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) in Übereinstimmung mit den geltenden einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften an Land zu gehen und sich im Gebiet des Hafenorts aufzuhalten. Erforderlich ist in diesen Fällen

- in der Bundesrepublik Deutschland ein Landgangsausweis,
- in der Arabischen Republik Ägypten ein Landgangsausweis.

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchreisen, um sich zum Zweck seiner Heimschaffung oder aus einem anderen von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei anerkannten Grund auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben. Die betreffende Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(3) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(4) Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(5) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie der Kapitän und die übrigen Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

Article 10**Reciprocal Recognition of
Tonnage Certificates and other Ship's Documents**

The ship's documents which have been issued and recognized by one Contracting Party in accordance with the pertinent international agreements and which are carried on board a vessel of this Contracting Party shall also be recognized by the other Contracting Party.

Article 11**Travel Documents
of the Members of the Crew**

(1) Either Contracting Party shall recognize the travel documents issued by the competent authorities of the other Contracting Party and shall grant the holders of such documents the rights provided for in Article 12 of the present Agreement.

(2) The travel documents shall be for the Federal Republic of Germany the passport or the seaman's book and for the Arab Republic of Egypt the seaman's book or passport.

(3) For members of the crew of third countries working on board vessels of either Contracting Party, the travel documents are those issued by the competent third country authorities, provided they meet the national requirements of the Contracting Party concerned for the recognition as passport or passport substitute.

Article 12**Entry, Transit and Stay
of the Members of the Crew**

(1) Either Contracting Party shall allow the members of the crew of the vessel of one Contracting Party who are holders of one of the travel documents specified in Article 11 of the present Agreement to go ashore and to stay in the sea-port town during the lay time of the vessel in a port of the other Contracting Party without requiring permission to stay prior to entry (visa) in accordance with the pertinent laws and other provisions in force. In these cases

- a shore leave pass shall be required in the Federal Republic of Germany,
- a shore leave pass shall be required in the Arab Republic of Egypt.

(2) Any member of the crew holding a travel document specified in Article 11 of the present Agreement shall be permitted, after having been granted permission to stay prior to entry (visa), to travel through the territory of the other Contracting Party in order to go on board his ship or any other ship for the purpose of travelling home or for any other reason acceptable to the competent authorities of the other Contracting Party. Such permission to stay prior to entry (visa) shall be issued without delay, if possible.

(3) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew who is taken to a hospital in the territory of the Contracting Party concerned to stay as long as necessary for in-patient treatment

(4) Both Contracting Parties shall reserve the right to refuse undesirable persons entry into their respective territory, even if these persons hold a travel document specified in Article 11 of the present Agreement.

(5) The staff of the diplomatic missions and consular representations of one Contracting Party and the master as well as the other members of the crew of a vessel of this Contracting Party shall be entitled, in compliance with the pertinent laws and other legal provisions in force in the country of stay, to contact one another or to meet.

(6) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bleiben die Regelungen der Vertragsparteien betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Abkommen, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 13

Vorkommnisse auf See

(1) Wenn ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei einen Schiffsbruch oder eine Havarie erleidet, auf Grund läuft oder aus sonstigen Gründen in Seenot gerät, gewähren die Behörden dieser anderen Vertragspartei dem Kapitän, den übrigen Besatzungsmitgliedern, den Fahrgästen sowie dem Schiff und seiner Ladung den gleichen Schutz und Beistand wie Schiffen unter eigener Flagge. Die in Satz 1 genannten Vorkommnisse werden von den von jeder Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei zu bezeichnenden Behörden untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, auf jeden Fall aber dann, wenn bei einem solchen Vorkommnis ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist oder jemand den Tod erlitten hat. Die Untersuchungsergebnisse werden von den zu bezeichnenden Behörden den Behörden der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich übermittelt.

(2) Jede Vertragspartei sieht, falls ein Schiff einen Unfall oder eine Havarie erlitten hat, von der Erhebung von Einfuhrzöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, denen Ladung, Ausrüstung, Materialien, Vorräte und anderes Schiffszubehör unterliegen, ab, sofern diese Gegenstände im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei weder gebraucht noch verbraucht werden.

(3) Absatz 2 schließt die Anwendung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien betreffend die vorübergehende Lagerung von Gütern nicht aus.

Artikel 14

Gemischter Seeschiffahrtsausschuß und Konsultationen

(1) Um die wirksame Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Seeschiffahrtsausschuß gebildet, der aus den Vertretern der Seeschiffahrtsverwaltungen und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht.

(2) Dieser Ausschuß behandelt alle Fragen von gemeinsamem Interesse für beide Vertragsparteien, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit

- a) der Beteiligung am gesamten Ladungstransport zum Nutzen ihres gegenseitigen Seeverkehrs;
- b) den Tätigkeiten der Seeschiffahrtsunternehmen und der Schiffe der Vertragsparteien, die im Seeverkehr zwischen den Vertragsparteien beschäftigt sind, und insbesondere im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen ergeben;
- c) der Beachtung sämtlicher Bedingungen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Seeverkehrs durch die Seeschiffahrtsunternehmen jeder Vertragspartei;
- d) der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten einschließlich derer, die aus der Auslegung dieses Abkommens entstehen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze des beiderseitigen Vorteils und der nichtdiskriminierenden Behandlung der Seeschiffahrtsunternehmen und Schiffe beider Vertragsparteien zu beachten.

(4) Der Gemischte Seeschiffahrtsausschuß tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate nach Stellung dieses Antrags zusammen. Dieser Ausschuß berichtet dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und der Abteilung Seeverkehr im Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Arabischen Republik Ägypten über die Ergebnisse seiner Arbeit.

(6) Without prejudice to the above provisions, the Contracting Parties' regulations concerning the entry, stay and departure of foreigners shall remain unaffected.

Further details may be gathered from the Annex to this Agreement, which forms a constituent part thereof.

Artikel 13

Incidents at Sea

(1) If a vessel of one Contracting Party is shipwrecked, suffers average, runs aground or gets into distress for some other reason in the territorial waters of the other Contracting Party, the authorities of this other Contracting Party shall grant the master, the other members of the crew and the passengers as well as the vessel and her cargo the same assistance and protection as would be granted to the vessels flying its own flag. The incidents referred to in the first sentence above shall be investigated by the authorities to be denominated by each Contracting Party vis-à-vis the other Contracting Party if it benefits the public interest, in any event, however, if a vessel has sunk or was abandoned or if a person was killed in such incident. The authorities to be denominated shall transmit the results of the investigation as quickly as possible to the authorities of the other Contracting Party.

(2) Either Contracting Party shall, in the event of a vessel having had an accident or having suffered average, refrain from levying import duties, taxes or any other charges on cargo, equipment, materials, provisions and other appurtenances unless these articles are used or consumed in the territory of this Contracting Party.

(3) Nothing in paragraph (2) above shall preclude the application of the laws and other legal provisions of the Contracting Parties in respect of the temporary warehousing of goods.

Article 14

Joint Maritime Committee and Consultations

(1) For the purpose of ensuring the effective application of the present Agreement, a Joint Maritime Committee shall be established consisting of representatives of the shipping administrations and the experts as denominated by the Contracting Parties.

(2) This Committee shall consider all questions of common interest to both Contracting Parties, in particular problems related to

- a) the participation in the transport of all cargo for the benefit of their mutual maritime trade;
- b) the activities of the shipping companies and vessels of either Contracting Party that are engaged in maritime trade between the Contracting Parties and in particular problems related to the activities resulting from the application of the Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences;
- c) the observance of all conditions relevant to the correct handling of maritime trade by the shipping companies of either Contracting Party;
- d) the amicable settlement of disputes including those arising out of the interpretation of the present Agreement.

(3) The Contracting Parties undertake to observe the principles of mutual advantage and of non-discriminatory treatment of the shipping companies and vessels of either Contracting Party.

(4) The Joint Maritime Committee shall meet at the request of one of the Contracting Parties not later than three months after the date such request has been brought forward. This Committee shall report the results of its work to both, the Federal Ministry of Transport in the Federal Republic of Germany and the Maritime Transport Sector in the Ministry of Transport and Communications in the Arab Republic of Egypt.

Artikel 15**Technische Zusammenarbeit**

(1) Beide Vertragsparteien ermutigen die Reeder und die mit dem Seeverkehr verbundenen Institutionen beider Länder, sich um alle nur möglichen Formen der Zusammenarbeit, insbesondere auf folgenden Gebieten, zu bemühen und sie zu entwickeln:

- a) Schiffbau;
- b) Schiffsreparatur.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen einander, die Ausbildungsinstitutionen sowie alle anderen Ausbildungseinrichtungen in den Unternehmen und Institutionen des Seeverkehrs und des Hafenbetriebs zu nutzen.

Artikel 16**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen rechtlichen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung angesehen.

Artikel 17**Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Notifikation gekündigt werden.

Geschehen zu Alexandria am 5. November 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Peter Dings

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
For the Government of the Arab Republic of Egypt
Abdel-Hadi Nassef

Article 15**Technical Co-operation**

(1) Both Contracting Parties shall encourage the shipowners and institutions in either country connected with maritime traffic to seek and develop all forms of co-operation possible, particularly in the following fields:

- a) ship construction;
- b) ship repair.

(2) The Contracting Parties shall encourage each other to utilize the training institutions as well as any other training facilities in the enterprises and institutions of maritime traffic and harbour operations.

Article 16**Entry into Force**

The present Agreement shall enter into force on the day both Governments have informed each other of the fact that the necessary legal procedures for the entry into force of the present Agreement have been completed. The day the last of these two notices is received shall be deemed the day of entry into force.

Article 17**Duration and Termination**

- (1) This Agreement shall be concluded for an unlimited period.
- (2) This Agreement may be denounced by notification by either Contracting Party, subject to six months' previous notice.

Done at Alexandria on November 5, 1998 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Anlage
zum Abkommen vom 5. November 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über ihre gegenseitigen Seeschiffsbeziehungen

Reisedokument der Besatzungsmitglieder
Einreise, Durchreise und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern

In Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 erkennt jede Vertragspartei die Reisedokumente der Seeleute, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellt und von einer der Vertragsparteien eingeführt werden, an und nimmt jede Person, die über ein solches Reisedokument verfügt, ohne weitere Formalitäten zur Einreise in ihr Hoheitsgebiet zurück; dies gilt unter der Voraussetzung, daß die internationalen Anforderungen an die Anerkennung als Seefahrtbuch erfüllt sind.

Annex
to the Agreement of November 5, 1998
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Arab Republic of Egypt
on Their Mutual Shipping Relations

Travel Document of Members of the Crew
Entry, Transit and Stay of Members of the Crew

In accordance with Articles 11 and 12 of this Agreement, each Contracting Party shall recognize the travel documents of the seafarers issued after the entry into force of this Agreement and introduced by either Contracting Party, and re-admit to its territory, without further formalities, any person holding that travel document provided the international requirements for recognition as a seaman's book are fulfilled.

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiffahrtsbeziehungen ist am 5. November 1998 in Alexandria unterzeichnet worden. Es beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Desweiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Im Rahmen von Konsultationen sollen die Durchführung des Abkommens überwacht und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandelt werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung Ägyptens ist mit einem Anwachsen der Warenströme verbunden. Dem Seeverkehr wird in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung beigemessen. Langfristiges Ziel ist die Intensivierung der Seeverkehrsbeziehungen. Auch das Abkommen mit Ägypten wird sich in diesem Sinne positiv auswirken.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert die im Abkommen mehrfach verwandten Begriffe „zuständige Seeschiffsverkehrsbehörde“, „Schiff einer Vertragspartei“, „Seeschiffsverkehrsunternehmen einer Vertragspartei“, „Besatzungsmitglied“.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, alle Hindernisse auszuräumen, die die Seeschiffsfahrt zwischen den beiden Vertragsparteien behindern könnten.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, den Schiffen alle möglichen Erleichterungen im Seeverkehr zwischen ihren Ländern zu gewähren.

In Absatz 3 wird den Seeschiffsverkehrsunternehmen eine Zusammenarbeit im Seeverkehr auf kaufmännischer Ebene empfohlen.

Absatz 4 regelt, daß die von Seeschiffsverkehrsunternehmen der Vertragsparteien befrachteten Schiffe dieselben Vergünstigungen genießen, wie wenn sie die Flagge einer Vertragspartei führten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Abs. 1 stellt klar, daß das Abkommen Rechte und Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften nicht berührt.

Absatz 2 regelt, daß sich Fragen aus der Durchführung des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für

Linienkonferenzen ergeben, durch die am bilateralen Verkehr beteiligten Seeschiffsverkehrsunternehmen, die der betreffenden Linienkonferenz angehören, geregelt werden.

In Absatz 3 bekräftigen beide Vertragsparteien, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit der Seeschiffsfahrt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute und den Schutz der Meeresumwelt zu ratifizieren.

Zu Artikel 4

Artikel 4 verpflichtet die Vertragsparteien, im internationalen Seeverkehr diskriminierende Handlungen jeder Art zu unterlassen, die die Seeschiffsverkehrsinteressen der anderen Vertragspartei benachteiligen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 Abs. 1 räumt den Schiffen die Inländergleichbehandlung in den Häfen und Hoheitsgewässern der jeweils anderen Vertragspartei ein.

Absatz 2 räumt den Unternehmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Ausübung von Agenturtätigkeiten ein.

Zu Artikel 6

Artikel 6 räumt das Recht zur freien Verwendung und zum freien Transfer der im Gebiet der anderen Vertragspartei erzielten Frachteinnahmen ein.

Zu Artikel 7

Artikel 7 zählt die Ausnahmen auf, die vom Regelungsbereich des Abkommens ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 8

Artikel 8 Abs. 1 und 2 regelt, daß die Schiffe einer Vertragspartei sowie deren Besatzungsmitglieder während ihres Aufenthalts in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren einschlägige Gesetze und Bestimmungen einzuhalten haben.

Absatz 3 verdeutlicht, daß Fahrgäste, Besatzungsmitglieder und Versender von Gütern, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Ausreise der Fahrgäste und Besatzungen sowie Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Gütern einzuhalten haben.

Zu Artikel 9

Artikel 9 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsparteien, Verzögerungen bei den Liegezeiten und in der Abfertigung zu vermeiden, um so die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die gegenseitige Anerkennung der Schiffsdokumente und Schiffsmaßdokumente.

Zu Artikel 11

Artikel 11 Abs. 1 regelt die gegenseitige Anerkennung der Reisedokumente und gesteht den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 aufgeführten Rechte zu.

Absatz 2 definiert den Begriff Reisedokument.

Absatz 3 regelt, daß für Besatzungsmitglieder aus Drittländern als Reisedokument die von den zuständigen Behörden der Drittländer ausgestellten Dokumente gelten. Sie müssen den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsparteien für die Anerkennung als Paß oder Paßersatzpapier genügen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 Abs. 1 und 2 regelt die Bedingungen im Hafenstaat für den Landgang, den Schiffwechsel und für die Heimreise der Besatzungsmitglieder.

Absatz 3 räumt erkrankten Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit des Krankenhausaufenthalts im Hafenstaat ein.

Nach Absatz 4 behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verwehren.

Nach Absatz 5 sind die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei berechtigt, miteinander Kontakt aufzunehmen.

Absatz 6 stellt klar, daß vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 5 die Regelungen des Ausländerrechts unberührt bleiben.

Zu Artikel 13

Artikel 13 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsparteien zur Hilfe, wenn Schiffe der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in Seenot oder andere Gefahren geraten und schafft die Möglichkeit für die Vertragsparteien, im Falle der Eröffnung eines Seeunfalluntersuchungsverfahrens zusammenzuarbeiten.

Absatz 2 enthält Bestimmungen über die fiskalische Behandlung der in Notfällen ausgeladenen Güter.

Nach Absatz 3 wird die Anwendung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien betreffend die vorübergehende Lagerung von Gütern nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 14

Artikel 14 Abs. 1 regelt die Bildung eines „Gemischten Seeschiffahrtssausschusses“.

Absatz 2 definiert die Aufgaben des Ausschusses.

In Absatz 3 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beachtung der Grundsätze des beiderseitigen Vorteils und der nichtdiskriminierenden Behandlung der Unternehmen und Schiffe.

Absatz 4 regelt das Zusammentreten des Ausschusses.

Zu Artikel 15

Artikel 15 Abs. 1 und 2 ermutigt die Schiffahrtsunternehmen zur Zusammenarbeit in technischen und Ausbildungsfragen.

Zu Artikel 16

Artikel 16 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens.

Zu Artikel 17

Artikel 17 Abs. 1 legt die Geltungsdauer des Abkommens auf unbestimmte Zeit fest.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung des Abkommens vor.

Zur Anlage zum Abkommen

In der Anlage wird die Anerkennung der Reisedokumente geregelt, die nach Inkrafttreten des Abkommens ausgestellt werden und es werden die Vertragsparteien zur formlosen Rückübernahme von Personen verpflichtet, die mit einem von ihnen ausgestellten Ausweispapier im Sinne des Artikels 11 Abs. 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind. Die Anlage ist gemäß Artikel 12 Abs. 6 Bestandteil des Abkommens.

21.05.99

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschifffahrtsbeziehungen

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.